

I. Nachtrag zur Satzung zur Stärkung des Innovationsbereichs Baunatal-Mitte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S.915), des § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE) vom 21. Dezember 2005 (GVBl. I S. 867), geändert durch Gesetzes vom 04.02.2021 (GVBl. I S. 54), des § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal am 07.11.2022 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung zur Stärkung des Innovationsbereichs Baunatal-Mitte beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 4, enthält folgende Fassung:

Gem. § 7 Abs. 5 INGE wird die Abgabe im ersten Jahr der Geltungsdauer anteilig, ansonsten in fünf gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres.

Artikel 2

§ 7 enthält folgende Fassung:

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung zur Stärkung des Innovationsbereichs Baunatal-Mitte tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 17.11.2022

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Jung
Erster Stadtrat